

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 23. Mai

1883.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 8926 das Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen. Vom 23. April 1883, und unter

Nr. 8927 den Nevez zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung über die Ausbringung der Parochial- und Schullästen in den gemischten Grenzparochien Großdöllig und Quesitz vom 2. Mai 1882 nebst Ministerial-Eklärung vom 25. März 1883.

### 1) Bekanntmachung.

betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 21. April 1883.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 4. April d. J. beschlossen, den Beschlüssen des Bundesraths, betreffend die Aufnahme der Kunststofffabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dekraßfabriken in das Verzeichniß derjenigen Anlagen, welche nach Bestimmung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bekanntmachungen vom 12. Juli und 23. Dezember 1882, Reichs-Gesetzblatt S. 123 und 141),

die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 21. April 1883.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Bosse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Esch zu Firchau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Firchau Kreises Schlochau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Mai 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Wachholz zu Vorzykowo zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Vor-

zykowo Kreises Schlochau an Stelle des Gutsbesitzers Waldow in Glisno, welcher den Standesamtsbezirk verlassen wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Mai 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Nachweisung von den im Monat April 1883 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg  
Hafer. Heu. Richt-  
stroh.

### Im Lieferungsverbande.

	Normalmarkort.	M. & S	M. & S	M. & S
Kreis Kulm	Kulm	6 74	2 50	2 50
Kreis Flatow	Flatow	5 30	2 50	2 —
Graudenz	Graudenz	6 05	2 07	1 98
" Konitz	Konitz	6 22	2 20	2 45
" Dt. Krone	Dt. Krone	6 01	2 13	1 88
" Löbau	Dt. Eylau	5 93	2 50	1 25
" Marienwerder	Marienwerder	6 51	2 75	2 —
" Rosenberg	Dt. Eylau	5 93	2 50	1 25
" Schlochau	Konitz	6 22	2 20	2 45
" Schwek	Graudenz	6 05	2 07	1 98
" Strasburg	Dt. Eylau	5 93	2 50	1 25
" Stuhm	Ebling	5 87	2 28	1 40
" Thorn	Thorn	6 16	2 57	1 92
" Tuchel	Konitz	6 22	2 20	2 45

Marienwerder, den 11. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

5) Zusammenstellung der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat April 1883.

	Gute	mittlere	geringe
		Sorte.	
Kulm . . .	14 —	13 60	12 80
Ebling . . .	12 69	11 89	10 63
Dt. Eylau . . .	— —	11 85	— —
Flatow . . .	— —	10 60	— —
Graudenz . . .	12 09	— —	— —
Konitz . . .	12 90	11 99	— —
Dt. Krone . . .	12 37	11 93	11 73
Marienwerder . . .	13 23	12 82	— —
Thorn . . .	13 82	12 82	— —

Marienwerder, den 11. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Mai 1883.





- A. aus dem Departement Bromberg:  
1. sämtlicher auf dem Gute Gozdanin haftenden  
3½ % Pfandbriefe;  
2. sämtlicher auf den Gütern Kruslikowo und Ra-  
cice haftenden 4 %. Pfandbriefe;

B. aus dem Departement Danzig:

1. sämtlicher auf dem Gute Goszyn (Goschin) und  
auf den Gutsantheilen Gr. Dönnemörse litr. A.  
und Gr. Dönnemörse litr. A. und B. haftenden  
3½ %. Pfandbriefe;

C. aus dem Departement Marienwerder:

1. sämtlicher auf dem Gute Szymporno haftenden  
3½ und 4 %. Pfandbriefe

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Danzig und Marienwerder in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzuziehen, widergenfalls das in den §§ 103 und 104 Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Neglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 12. Mai 1883.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

12) Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni cr. auf dem Viehhofe der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnenstrecken eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse:

„An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft  
in Berlin“

tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Colli kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden

Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Auslieferung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhof und dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 17. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13)

Personal-Chronik.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Gustav Stüwe in der Stadt Märkisch Friedland ist bestätigt.

Der Regierungssupernumerar Wilhelm Heyse zu Könitz ist zum Kreissekretär bei dem Königlichen Landratsamte zu Könitz ernannt.

Die Wiederwahl des Maurermeisters Julius Sieber zum unbefohlenen Rathsherrn in der Stadt Dt. Krone ist bestätigt.

Der Apotheker Carl Rudolf ist zum unbefohlenen Rathmann der Stadt Briesen erwählt und diese Wahl bestätigt.

Die Wahl des Kaufmanns B. Laudon zum unbefohlenen Beigeordneten der Stadt Rosenberg ist bestätigt.

Die Verwaltung der Oberförsterei Nittel ist bis auf Weiteres dem Königlichen Forst-Assessor Herrn Krüger zu Carlsbraa bei Nittel übertragen worden.

14)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Prust, Kreis Tuchel, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Grafen Königs mark zu Kamitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Friedrichshruh, Kreis Kulm, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dewitscheit zu Kulm zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 21 und eine Extra-Beilage, enthaltend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.)